

Abteilung Präs/3  
Personal Pflichtschulen

**Mag. Michael Fresner**  
Abteilungsleiter

[michael.fresner@bildung-stmk.gv.at](mailto:michael.fresner@bildung-stmk.gv.at)  
+43 5 0248 345 - 178  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

An die  
Schulleitungen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen  
in der Steiermark

Geschäftszahl: VILa2/0072-2020

Graz, 25. März 2020

## Informationserlass – März 2020

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter!

Die Bildungsdirektion für Steiermark übermittelt Informationen und Hilfestellungen zu verschiedenen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten, damit Sie für Ihre Verwaltungstätigkeit, die sie dankenswerter Weise in diesen schwierigen Zeiten großartig verrichten, rechtliche Klarheit und eine Grundlage für eine einheitliche Vorgangsweise haben.

### 1. Corona-Pandemie – dienstrechtliche Aspekte

Es sind bereits grundsätzliche Informationen an die Schulleiterinnen und Schulleiter ergangen. Alle wesentlichen Informationen des Bundesministeriums zu dienst- und schulrechtlichen Fragen finden Sie unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona.html>.

Diese Seite wird ständig aktualisiert. Insbesondere der Bereich „**Häufige Fragen und Antworten**“ wird laufend ergänzt.

Ergänzend dürfen wir hervorheben und anführen:

Grundsätzlich sind Lehrpersonen nach dem bisherigen Beschäftigungsausmaß einzusetzen.

**Auf folgende Personengruppen muss jedoch besonders Rücksicht genommen werden:** Personen ab 60 Jahren, Personen mit erhöhtem Risiko auf Grund von Vorerkrankungen sowie Lehrkräfte mit

besonderen Pflege- und Betreuungspflichten. Diesen Personen soll es weitgehend ermöglicht werden, ihre Tätigkeit von zu Hause aus auszuüben. Es braucht keine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden.

Der für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständige Arbeitsmediziner Herr Dr. Mische hat der Bildungsdirektion eine Liste mit Vorerkrankungen übermittelt, die einen Einsatz von Lehrpersonen an der Schule ausschließen. Diese Liste ist zur Information angeschlossen. In Zweifelsfällen bei der Beurteilung der Vorerkrankungen bitte mit Dr. Mische Kontakt aufnehmen ([thomas.mische@aon.at](mailto:thomas.mische@aon.at)).

Sofern eine größere Zahl an Personen mit Betreuungspflichten am Schulstandort beschäftigt ist, muss – gegebenenfalls in Absprache mit der Bildungsregion – abgewogen werden, welche und wie viele Lehrkräfte zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben können und welche zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs jedenfalls erforderlich sind.

Wenn an kleineren Schulen ein Bedarf besteht, kann eine vorübergehende Zuweisung von Lehrpersonen von einer größeren Schule durch die Abteilungsleitung der Bildungsregion erfolgen.

Die Anwesenheitszeiten der Schulleitung bzw. des autonom definierten **Journaldienstes** richten sich nach dem Stundenplan der Schule. D.h. der jeweilige Stundenplan am Standort gibt die Dauer der Anwesenheit des Journaldienstes vor.

Geplante Arbeitssitzungen, Pädagogische Konferenzen, Schulinterne Fortbildungen usw. sollen nicht abgehalten werden. Bitte nutzen Sie für dringend notwendige Kommunikationsprozesse außerhalb des Unterrichts Telefon bzw. Telefonkonferenzen, Skype, E-Mail usw.

Halten Sie bitte keine Elternabende, Info-Veranstaltungen usw. ab.

Wo immer es möglich ist, arbeiten Sie bitte in kleinen Gruppen (max. fünf Personen) bzw. achten Sie bitte auf einen größeren Abstand zueinander.

Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler bitte immer wieder auf Hygienemaßnahmen hin und beaufsichtigen Sie diese auch (Händewaschen aller Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn und in Pausen, keine Körperkontakte, keine pädagogischen Konzepte, bei denen Gegenstände von Schüler/in zu Schüler/in weitergegeben werden usw.).

Wenn ein Kind einer Lehrperson erkrankt ist und gepflegt werden muss, besteht natürlich die Möglichkeit des Pflegeurlaubs.

Mobile Lehrpersonen (Beratungslehrer, Religionslehrer, Werklehrer u.ä.) sollen so weit als möglich an der Stammschule bzw. an einer Nebenschule, an der Bedarf besteht, eingesetzt werden. Reisetätigkeiten sollten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen.

Auch Religionslehrerinnen und Religionslehrer können zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern und zur Aufsichtsführung eingesetzt werden.

Sollte eine Lehrperson von der Sanitätsbehörde „abgesondert“, also unter **Quarantäne** gestellt werden, gilt sie als gerechtfertigt abwesend. Es muss keinesfalls ein Sonderurlaub beantragt werden. Auch gilt diese Maßnahme nicht als Krankheit.

Lehrpersonen, die nicht zur Betreuung an der Schule benötigt werden und von zu Hause arbeiten bzw. Lehrpersonen auf die bei der Diensterteilung besonders Rücksicht zu nehmen ist (Personen ab 60 Jahren bzw. mit Vorerkrankung, sowie Lehrkräfte mit besonderen Pflege- und Betreuungspflichten) und nicht zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt wurden, gelten als im Dienst befindlich. Sie brauchen ebenfalls nicht um Gewährung eines Sonderurlaubes anzusuchen.

**Hinsichtlich des Unterrichts an Schulen für kranke Kinder in Spitalsbehandlung** (Heilanstaltenschulen; § 25 Abs. 4 SchOG) im Zusammenhang mit der aktuellen Situation (Corona-Virus) wird vom Ministerium mitgeteilt, dass der Unterricht weiterhin in der bisherigen Form organisiert und durchgeführt werden soll.

Beim Lehrpersoneneinsatz ist – wie angeführt - auf die besonderen Risikogruppen (z.B. ältere Kolleginnen und Kollegen oder jene mit Immunschwächen (siehe dazu die FAQs auf der Homepage des BMBWF) Rücksicht zu nehmen. Weiters gilt es, seitens der betroffenen Krankenanstalten allenfalls vorhandene Hygienevorschriften oder Zugangsbeschränkungen zu beachten. Es empfiehlt sich diesbezüglich eine gute Abstimmung zwischen der Schulleitung und der Krankenanstalt.

### **Erasmus- Projekte – Storno von Reisetätigkeiten aufgrund des Corona-Viruses**

Auslandsdienstreisen dürfen aus nachvollziehbaren Gründen nicht vorgenommen werden.

Die bereits erteilten Dienstaufträge sind daher ausgesetzt.

Bevor Reisetätigkeiten im Rahmen von Erasmusprojekten abgesagt werden und somit Stornokosten anfallen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit Reisen zu verschieben und umzubuchen. Dies ist jetzt in vielen Fällen beinahe ohne Umbuchungskosten möglich. Sprechen Sie bitte daher mit ihrem Reisebüro oder der Fluglinie darüber.

Sprechen Sie unbedingt auch mit Ihrem Projektbetreuer in der Nationalagentur Erasmus+. Das ist Ihr wichtigster Ansprechpartner. Der Name Ihres Projektbetreuers wurde Ihrem Projektkoordinator und der Schulleitung zu Projektbeginn mitgeteilt

Hier der Link zu den Informationen der Nationalagentur:

<https://bildung.erasmusplus.at/de/aktuelles/artikel/2020/02/informationen-zum-corona-virus-covid-19/>

**Von Erasmus aus können alle Mobilitäten verschoben werden und auch bei den Personen gibt es Flexibilität:** Kann eine Lehrperson z.B. wegen Versetzung in den Ruhestand oder Schulwechsel eine verschobene Reise nicht antreten, so kann durchaus ein anderes Mitglied des Lehrkörpers diese Mobilitätschance wahrnehmen. Das gilt so auch für Schülergruppen. Die Personen müssen nur aus der im Projektantrag genannten Schule stammen und die Veränderung muss der Nationalagentur formlos kommuniziert werden.

Bei Bedarf wird man eventuell auch die maximale Projekt-Laufzeit verlängern können; darüber wird zur Zeit diskutiert, in Deutschland gibt es diese Möglichkeit schon.

Umbuchungs- und Stornokosten können auch aus dem Organisationsbudget bzw. Projektmanagementbudget getragen werden.

In manchen Fällen (aber erst wenn alle anderen Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft wurden) kann „Höhere Gewalt“ geltend gemacht werden und können die Storno-Kosten aus dem Mobilitätsbudget bezahlt werden. Das wird von Fall zu Fall durch die Nationalagentur geprüft.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an unser Servicereferat EU/Internationalisierung, Referatsleiterin Frau Mag.<sup>a</sup> Maria Pichlbauer, wenden:

<https://www.bildung-stmk.gv.at/unterricht/europaservice/servicereferat-eu-internationalisierung.html>

## **2. Bestellung zur Mentorin bzw. zum Mentor**

Als Mentorin bzw. Mentor können nun bis zum Schuljahr 2029/30 auch alle Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, **die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind (§ 6 Abs. 4 lit. 3 LVG).**

Diese erfreuliche Ergänzung des Landesvertragslehrpersonengesetzes – LVG durch den Gesetzgeber, die rückwirkend mit 1. Jänner 2019 eingeführt worden ist, ermöglicht es nun weiteren Lehrpersonen die Mentorenzulage anzuweisen.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat ja bereits von sich aus den Berechtigungskreis erweitert (Informationserlass – September 2019), da mit den gesetzlichen Vorgaben (fünfjährige Verwendung als Besuchsschullehrer, Absolvierung eines einschlägigen Lehrgangs im Ausmaß von 30 ECTS) nicht das Auslangen gefunden werden konnte.

Die Schulleitungen werden nun ersucht, der Bildungsdirektion für jene Lehrerinnen und Lehrer, denen bisher noch keine Zulage angewiesen werden konnte, zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 lit. 3 LVG bei ihnen vorliegen.

Es wird dann rückwirkend die Zulage für Mentorinnen und Mentoren zur Anweisung gebracht werden.

### 3. Einführung von ISO.web & GetYourTeacher - Vorankündigung

Das Datenschutzgesetz sieht unter anderem vor, dass für den Versand von personenbezogenen Daten auf elektronischem Weg eine gesicherte Schiene verwendet werden muss.

Im Pflichtschulbereich stand dafür bisher die SAP-Applikation „SAP-Mail“ zur Verfügung. Dieses System wird in naher Zukunft nicht mehr verwendet werden, sondern durch ISO.web abgelöst werden.

Dieses System ist eine sog. „Web-lösung“, sodass eine sichere Datenübertragung zwischen den Pflichtschulen und der Behörde möglich ist.

Über dieses System werden Schriftstücke und Erledigungen der Behörde (zum Beispiel Dienstverträge, Genehmigungen, Bescheide u.ä.) an die Schulen versendet werden bzw. werden die Pflichtschulen Anträge, Ansuchen und Erledigungen auf diesem Weg an die Behörde schicken können.

Aber auch das Bewerbungsverfahren (GetYour Teacher) wird über ISO.web abgewickelt werden. Das ist vor allem für die Ausschreibung von Stellen ab Mai wichtig, da das bisherige Portal, an dem sich die Bewerberinnen und Bewerber anmelden konnten, nicht mehr zur Verfügung steht.

Das neue System wird daher im April an den Schulen eingeführt.

ISO-web sollte in den Bildungsregionen im Rahmen von Präsentationen vorgestellt werden. **Aufgrund der Corona-Pandemie können wir diese geplanten Präsentationen aber nicht durchführen.** Die Bildungsdirektion wird daher ein Erklärungsvideo und ausführliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die die wichtigsten Inhalte für den laufenden Betrieb im Umgang mit ISO.web & GetYourTeacher vermitteln werden.

Sie erhalten daher in den nächsten Wochen noch detaillierte Informationen.

### 4. Vorbildungsausgleich: Nachweis des Bachelors- bzw. des Masterabschlusses

Alle Lehrpersonen, die bereits ein Erhebungsblatt BDA und mit der Einstellung auch Studienerfolgsnachweise (Masternachweise) vorgelegt haben, müssen einen Studienerfolgsnachweis (Masterzeugnis, Transcript of Records), aus dem die Gesamtsumme der ECTS ersichtlich ist, nachreichen.

Die Vorlage dieser Dokumente ist für die richtige Festsetzung des Vorbildungsausgleiches unerlässlich. Nicht vorgelegte Nachweise bewirken einen zu hohen Abzug des Vorbildungsausgleiches.

Wir ersuchen im eigenen Interesse, diese Nachweise bis Ende April 2020 nachzureichen.

Alle Lehrpersonen, die in Hinkunft bei der Bildungsdirektion für Steiermark im Pflichtschulbereich in der Entlohnungsgruppe PD angestellt werden, müssen ohne Aufforderung dem Erhebungsblatt BDA den Studienerfolgsnachweis mit den GESAMT-ECTS mit der dementsprechenden Gesamtsumme anschließen.

## 5. Dienstaufträge

Es können derzeit keine Dienstaufträge erteilt werden.

Offene Anträge werden daher nicht bearbeitet, da nicht abschätzbar ist, wann wieder Reisetätigkeiten möglich sein werden. Sie werden von der Bildungsdirektion in Evidenz gehalten.

Bereits erteilte Dienstreiseaufträge sind ausgesetzt.

## 6. Reiserechnungen

Es wird spätestens im Schuljahr 2021/2022 **eine elektronische Reiserechnung** für den Pflichtschulbereich eingeführt werden. Dann können sämtliche Dienstreiseanträge und Reiserechnungen in elektronischer Form übermittelt werden.

Bis dahin sind Reiserechnungen aber weiterhin in Papierform vorzulegen.

Als Vereinfachung müssen aber keine eigenen Anträge auf Belohnung für die Leitung einer Schulveranstaltung mehr gestellt werden. Es reicht, die Leiterin bzw. den Leiter einer Schulveranstaltung auf der Abrechnung der Schulveranstaltung zu kennzeichnen und folgende Eingaben in SAP zu tätigen:

- A) Pragmatische Lehrer (L2a2, L1, ...) -> IT 15 Lohnart 6628
- B) Lehrer im Päd. Dienst -> IT 15 Lohnart 6589

Bitte bringen Sie diesen Erlass dem gesamten Lehrpersonal an der Schule zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Michael Fresner

*Elektronisch gefertigt*

Ergeht an:

1. die **Bildungsregionen** im Leitweg zur Kenntnis.
2. den **Zentralausschuss** Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zur Kenntnis.
3. das Amt der Steierm. Landesregierung, **Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft**, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz zur Kenntnis.
4. das **Bischöfliche Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, Bischofplatz 4, 8010 Graz zur Kenntnis.
5. die **Evangelische Superintendentur A.B.** Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz zur Kenntnis.